Anlage 7

Handlungsanweisung bei besonderen Vorkommnissen

Unter Beachtung der eigenen Sicherheit hat der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Asylbewerber übergeordnete Priorität. Daraus ergibt sich für jeden diensthabenden Mitarbeiter die Notwendigkeit, ständig darauf zu achten:

- dass Fluchtwege frei zugänglich sind und alle Brandschutztüren frei schließen können,
- dass die Notruf- und Nachrichtenverbindungen einsatzbereit sind,
- dass alle Feuerlöscher vorhanden und einsatzbereit sind,
- dass das Verbandsmaterial für die Erste Hilfe vorhanden ist und
- dass der Zimmerbelegungsnachweis exakt geführt ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft die Sicherheit und Ordnung in Zusammenarbeit mit der Wachfirma und der Polizei aufrechtzuerhalten bzw. ggf. wiederherzustellen.

Das Betreuungspersonal ist berechtigt, die Polizei, die Feuerwehr usw. unmittelbar anzufordern, wenn deren Einsatz wegen der Bedeutung oder Dringlichkeit eines Vorkommnisses notwendig ist.

1. Maßnahmen bei Brandfällen in der Gemeinschaftsunterkunft und in unmittelbarer Nähe dazu:

Verhalten im Brandfall	**Zu benachrichtigen**
RUHE BEWAHREN	
1. Menschen retten, Panik vermeiden.	- Feuerwehr
2. Feuer melden: *Wo brennt es?* *Was brennt?* *Sind Menschen in Gefahr?*	- Polizei - Auftraggeber
3. Bei Bränden in der elektrischen Anlage Strom ausschalten.	
4. Bekämpfung kleinerer Brandherde mittels Feuerlöscher.	
5. Feuerabschlüsse, Türen und Fenster schließen.	
6. Angriffswege für Feuerwehr freihalten.	
7. Feuerwehr einweisen.	
8. Anordnungen der Einsatzleitung befolgen.	
9. bei drohender Gefahr für Menschenleben: - Evakuieren der Heimbewohner - Sammeln auf dem Stellplatz - Anwesenheitskontrolle	

2. Angriffe von Außen bzw. Gefahr von Übergriffen

Maßnahme	Zu benachrichtigen
- Vermeidung von Selbstschutzaktionen der Asylbewerber, auf polizeiliche Hilfe verweisen - Vermeidung von Panik - Verhinderung von Provokationen durch Asylbewerber gegenüber Angreifern - Handlungen auf Weisungen der Polizei (z.B. Evakuierungen) - Abgabe von Lageeinschätzungen bei Anforderung	- Feuerwehr - Polizei - Auftraggeber

3. Maßnahmen bei Todesfällen

	Maßnahme	Zu benachrichtigen
<u>Bei offensichtlichen Todesfällen</u>	- Sicherung des Toten - ggf. Tatortsicherung - Beruhigung von Angehörigen/ Freunden	- Notarzt - immer Polizei - Auftraggeber

Der Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen sind zeitnah in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, der am folgenden Arbeitstag dem Auftraggeber zu übergeben ist. In dem Bericht ist auf folgende Punkte einzugehen:

- Uhrzeit des Ereignisses
- Ort des Ereignisses
- Beteiligte (z.B. Verursacher, Geschädigte usw.)
- Schilderung des Herganges des Ereignisses
- Auswirkungen des Ereignisses
- Wann wurde der Alarm ausgelöst?
- Wer wurde wann benachrichtigt?
- Personalien von Zeugen.